



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 24.03.2020

Einreisesperren gelten nicht für Asylbewerber in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer hat in Abstimmung mit den Nachbarstaaten und den betroffenen Bundesländern entschieden, zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Coronavirus vorübergehende Grenzkontrollen einzuführen. Die Kontrollen an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark gelten zunächst bis zum 26.03. 2020.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr sowie der grenzüberschreitende Verkehr von Berufspendlern bleiben gewährleistet. Reisende ohne dringenden Reisegrund dürfen an den benannten Grenzen nicht mehr ein- und ausreisen. Eine weitere Ausnahme besteht nach Informationen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat gegenüber der „Junge Freiheit“ auch für Asylbewerber. Wer als künftiger Asylbewerber nach Deutschland einreisen will und Asyl beantragt, darf im Rahmen seines Verfahrens die Grenze passieren und nach Deutschland einreisen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Was passiert mit Asylbewerbern (i. S. d. Begründung oben) an der Grenze zu Bayern, die Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Corona-Infektion hindeuten?..... 2
2. Wie wird Bayern auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bzgl. der Ausnahmen der Einreisesperren von Asylbewerbern (i. S. d. Begründung oben) einwirken, sodass Einreisesperren auch für Asylbewerber gelten?..... 2
3. Wird die Staatsregierung auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bzgl. der Ausnahmen der Einreisesperren von Asylbewerbern (i. S. d. Begründung oben) einwirken, sodass Einreisesperren auch für Asylbewerber gelten?..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 22.05.2020

1. Was passiert mit Asylbewerbern (i. S. d. Begründung oben) an der Grenze zu Bayern, die Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Corona-Infektion hindeuten?

Die Durchführung von Grenzkontrollen fällt in die Zuständigkeit der Bundespolizei und unterliegt somit dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Auf Anforderung durch die Bundespolizei führt auch die Bayerische Grenzpolizei seit dem 16.03.2020 bis auf Weiteres Grenzkontrollen an deutsch-österreichischen Grenzübergängen durch. Seit dem 17.03.2020 werden überdies Grenzkontrollen durch die Bayerische Grenzpolizei in eigener Zuständigkeit an den Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen mit internationalem Verkehr in Bayern (Nürnberg, Memmingen, einige kleinere Flugplätze), mit Ausnahme des Flughafens München „Franz Josef Strauß“, durchgeführt.

Die Verfahrensweise bei den Einreisekontrollen zur Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Coronavirus erfolgt bei der Bayerischen Grenzpolizei entsprechend der Verfahrensweise bei der Bundespolizei. Die Zuständigkeit für die Einstufung der Person als Verdachtsfall sowie für gesundheitsrechtliche Folgemaßnahmen obliegt grundsätzlich den Gesundheitsbehörden. An den Landgrenzen werden Personen, die als Verdachtsfall eingestuft worden sind, den österreichischen Behörden übergeben. Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, werden konsequent zurückgewiesen. Diese Verfahrensweise bezieht sich auf alle nichtdeutschen Staatsangehörigen.

2. Wie wird Bayern auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bzgl. der Ausnahmen der Einreisesperren von Asylbewerbern (i. S. d. Begründung oben) einwirken, sodass Einreisesperren auch für Asylbewerber gelten?

Die Durchführung von nationalen Grenzkontrollen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei. Die Staatsregierung erwartet vom Bund, dass dieser in seiner originären Zuständigkeit im Rahmen der geltenden Gesetze die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit an den deutschen Grenzen sorgfältig prüft und ergreift. Aufgrund der durch Deutschland, die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und durch Drittstaaten getroffenen grenzpolizeilichen Maßnahmen ist die Zahl der in Deutschland ankommenden Asylbewerber erheblich zurückgegangen. Sämtliche in Bayern neuankommenden Asylsuchenden werden sofort separiert untergebracht und verdachtsunabhängig auf COVID-19/SARS-CoV-2 getestet. Auch die sich aus der Einreise-Quarantäneverordnung ergebende Verpflichtung zu einer 14-tägigen Quarantäne gilt ebenfalls für Asylbewerber.

3. Wird die Staatsregierung auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bzgl. der Ausnahmen der Einreisesperren von Asylbewerbern (i. S. d. Begründung oben) einwirken, sodass Einreisesperren auch für Asylbewerber gelten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.